Gew \tilde{A} ¤hrleistungsausschluss (IV) \hat{a} ?? Kaufvertrag zwischen Privaten \tilde{A}^{1} 4ber Gebrauchtwagen \hat{a} ?? OGH vom 04.04.2024, 4 Ob 215/23f

Description

Date Created 02.09.2024 Meta Fields

Inhalt: Die bisherigen BeitrĤge dieser Serie behandelten jeweils FĤlle, die durch (zumindest teilweise) unwirksame GewĤhrleistungsausschlĹ/4sse gekennzeichnet waren. Der hier gegenstĤndliche Fall bildet im Gegensatz dazu einen wirksamen Gewäntleistungsausschluss ab. Der zugrundeliegende Sachverhalt betrifft geltend: die tats Azchliche Laufleistung war um ca 25.000 km hA¶her als durch den Tachometer ausgewiesen, die RÃ1/4ckleuchten waren defekt und litt das Vehikel unter Ã?lverlust. Der beklagte Verkäufer wendete ein, dass ein wirksamer GewĤhrleistungsausschluss vereinbart worden war. Die darauf bezogene konkrete Formulierung lautete wie folgt: â??Das [â?/] Fahrzeug wurde vom Käufer besichtigt und wird in dem Zustand verkauft bzw. gekauft, wie es liegt und steht. Der Verk \tilde{A} ¤ufer $\tilde{A}^{1/4}$ bernimmt keine Haftung f $\tilde{A}^{1/4}$ r eine bestimmte Beschaffenheit des Fahrzeuges und auch keine Gew \tilde{A} ¤hrleistung f \tilde{A} ½r etwa vorhandene oder allenfalls sp \tilde{A} ¤ter vereinbart werden, was allerdings die Ausnahme darstellt. In der Praxis ist hingegen im Streitfall regelmĤÄ?ig zu beurteilen, ob die Verkehrs- und Betriebssicherheit schlÄ1/4ssig zugesichert worden ist. Ob eine solche Zusicherung vorliegt, ist anhand der Auslegung von WillenserklĤrungen zu ermitteln. Dabei kommt es vorliegend vor allem auf zwei Aspekte an: Einerseits spielt der objektive EmpfA¤ngerhorizont eine zentrale Rolle: Wie muss ein objektiver Dritter nach der Verkehrsauffassung anstelle des ErklĤrungsempfĤngers die WillenserklĤrung verstehen? Andererseits ist bei der Beurteilung nicht nur der Vertragstext als solcher zu berücksichtigen, sondern sind auch Begleitumstände belangvoll. Beim Gebrauchtwagenkauf im Verbrauchergesch A aft mit typischer Rollenverteilung, das hei A?t beim Verkauf durch einen H A andler an einen Privaten, fokussiert sich die Rechtsprechung auf die Verkehrsauffassung: Sofern die Vertragsauslegung ergibt, dass der Gebrauchtwagen als Vehikel zur Fortbewegung im StraÃ?enverkehr erworben wird, wird $grunds \tilde{A} \texttt{mtzlich} \ von \ einer \ \textbf{schl} \tilde{\textbf{A}} \texttt{1/4} \textbf{ssigen} \ \textbf{Zusicherung} \ der \ \textbf{Verkehrs-} \ und \ \textbf{Betriebssicherheit} \ ausgegangen.$ BegrÃ1/4ndet wird diese Ansicht damit, dass ein privater Käufer bei einem Erwerb von einem Händler schlicht damit rechnen darf, dass der Gebrauchtwagen auch verkehrs- und betriebssicher ist (siehe nur OGH 8 Ob19/12w). Bei einem Gebrauchtwagenkauf unter Privaten besteht eine solche Verkehrsauffassung nach der Rechtsprechung nicht. Es wird hier daher gerade nicht â??standardmäÃ?igâ?? von einer schlù/4ssigen Zusicherung der Verkehrs- und Betriebssicherheit ausgegangen. Eine solche ergibt sich trotz in den Kaufvertrag aufgenommenen GewĤhrleistungsausschlusses vielmehr erst dann, wenn entsprechende BegleitumstĤnde darauf hindeuten; diese können etwa in der Bewerbung mit â??de facto neuwertigâ??, â??einwandfreiâ??, tadelloser Zustandâ?? oä liegen. Rechtstechnisch wird dabei durch das Hinzutreten der genannten BegleitumstĤnde der in den Vertragstext aufgenommene (typischerweise vollumfĤngliche) GewĤhrleistungsausschluss restriktiv ausgelegt, sodass dieser nach der Rechtsprechung schlĽssig zugesicherte Eigenschaften (wie etwa die Verkehrs- und Betriebssicherheit) nicht erfasst. Weil der VerkA¤ufer im gegenstĤndlichen Fall keinen entsprechenden Begleitumstand zu vertreten hatte, leistete dieser vorliegend keinerlei Gewähr fù¼r das mangelhaft ù¼bergebene Fahrzeug. Hinweis fù¼r die Praxis: Bei Gebrauchtwagenkäufen zwischen Privaten ist im erhöhten MaÃ?e auf Begleitumstände zu achten, die einen textlichen GewĤhrleistungsausschluss zuwiderlaufen kĶnnen.